



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **18/46/05G**
Vom **14.11.2018**
P180919

Ratschlag zu einer Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG)

18.0919.02, Bericht der WAK vom 17.10.2018

://: Zustimmung mit Änderungen

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 18.0919.01 vom 3. Juli 2018 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 18.0919.02 vom 15. Oktober 2018, beschliesst:

I.
Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 ¹⁾ (Stand 4. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 1 (geändert)

II. Kommunale Steuern und Kirchensteuern

§2a (neu)

1 Die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften sind nach § 4 des Gesetzes betreffend die Staatsoberaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Kirchen und die Israelitische Gemeinde sowie über die Verwendung von Staats- und Gemeindemitteln zu Kirchenzwecken (Kirchengesetz) vom 8. November 1973 berechtigt, von ihren Mitgliedern eine Kirchensteuer zu erheben.

§ 4 Abs. 1

¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

¹⁾ SG 640.100

- c) **(geändert)** an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben;
- d) **(neu)** mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.

§ 24 Abs. 1

¹ Steuerbar sind auch:

- f) *Aufgehoben.*

§ 25 Abs. 1

¹ Der Einkommenssteuer unterliegen nicht:

- k) **(geändert)** die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Geldspielgesetz vom 29. September 2017 (BGS) zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;
- k^{bis}) **(neu)** die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
- k^{ter}) **(neu)** die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
- l) **(geändert)** die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Art. 1 Abs. 2 lit. d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1'000 Franken nicht überschritten wird.

§ 31 Abs. 2

² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können abgezogen werden:

- d) **(geändert)** die Aufwendungen für Massnahmen, die dem Energiesparen, dem Umweltschutz oder der Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Denkmalschutzvorschriften dienen. Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind auch die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau. Investitionskosten für Energiesparen und Umweltschutz sowie Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden konnten.

§ 32 Abs. 3 (geändert)

³ Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach § 25 lit. k^{bis} – l steuerfrei sind, werden 5 Prozent, jedoch höchstens 5'000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach § 25 lit. k^{bis} werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25'000 Franken abgezogen.

§ 60 Abs. 1

¹ Juristische Personen mit Sitz oder mit tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons sind steuerpflichtig, wenn sie:

- c) **(geändert)** an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben;
- d) **(neu)** mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.

Titel nach § 227 (geändert)

4. Teil: Verhältnis zu den Einwohnergemeinden sowie den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften, Abgrenzung der Steuerhoheiten

Titel nach § 229 (neu)

(4. Teil) 4. Übertragung von Befugnissen

§ 229a (neu)

¹ Die Einwohnergemeinden und zur Steuererhebung befugten öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften können mit dem Kanton vereinbaren, folgende Befugnisse durch die kantonale Steuerverwaltung ausüben zu lassen:

- a) die Veranlagung der kommunalen Steuern bzw. der Kirchensteuer;
- b) die Entscheidung über Rechtsmittel gegen die Veranlagung der kommunalen Steuern bzw. der Kirchensteuer;
- c) den Bezug der kommunalen Steuern bzw. der Kirchensteuer inklusive Verlustscheinbewirtschaftung;
- d) die Entscheidung über den Erlass der kommunalen Steuern bzw. der Kirchensteuer.

² Die Ermächtigung zur Ausübung der Befugnisse gemäss Abs. 1 und die Einzelheiten werden in einem zwischen den Einwohnergemeinden, öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften und dem Regierungsrat abzuschliessenden verwaltungsrechtlichen Vertrag vereinbart.

³ Der Kanton erhebt für die Ausübung der Befugnisse gemäss Abs. 1 eine Entschädigung. Deren Höhe wird im verwaltungsrechtlichen Vertrag gemäss Abs. 2 vereinbart.

⁴ Der Vollzug der Befugnisse gemäss Abs. 1 erfolgt in analoger Anwendung der für die kantonalen Steuern geltenden Grundsätze.

⁵ Der Bezug der kommunalen Steuern und Kirchensteuern wird zusammen mit den kantonalen Steuern vorgenommen. Es gelten sämtliche für den Bezug der kantonalen Steuern massgeblichen Bestimmungen und verwaltungsinternen Weisungen sinngemäss.

⁶ Der Regierungsrat regelt die Ausführungsbestimmungen.

§ 234 Abs. 33 (neu)

³³ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 14.11.2018 betreffend **§ 2a Abs. 1, Titel nach § 229 und betreffend § 229a Abs. 1-6, Titel nach §§ 1, 227 und 229** finden (mit Ausnahme von Nachsteuern, ausserordentlichen Rechtsmitteln und Verlustscheinen, welche auch Vorperioden betreffen können) erstmals Anwendung auf die Steuern der Steuerperiode 2019.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Davon ausgenommen ist § 31 Abs. 2 lit. d. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Die Änderungen von § 24 Abs. 1 lit. f, § 25 Abs. 1 lit. k bis l und § 32 Abs. 3 treten gleichzeitig mit der Änderung von Art. 7 Abs. 4 lit. l-m und Art. 9 Abs. 2 lit. n des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 29. September 2017 in Kraft.